

Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft

Wahlpflichtbereich

Soziale Arbeit

Modul-Handbuch

Modul I: Einführung und Grundlagen Soziale Arbeit					
Bachelor-Studiengang: "Erziehungswissenschaft"					
Turnus:	Dauer:	Studienabschnitt:	Credits	Aufwand	
WiSe und SoSe	1 Semester	2./3. Semester	6	180 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Einführung in die Soziale Arbeit	V	2	2
	2	Recht, Verwaltung und Organisation Sozialer Arbeit	S	4	2
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch				
3	Lehrinhalte Das Modul führt in die historischen und systematischen Fragestellungen der Sozialen Arbeit ein. Es vermittelt einen Einblick über die für die Soziale Arbeit relevanten Fragestellungen und deren historische und gesellschaftliche Bedingungen. Diese werden in ihrer Bedeutung für die disziplinäre Entwicklung und praktische Reflexion thematisiert. Die Vorlesung „Einführung in die Soziale Arbeit“ wird immer im Wintersemester angeboten. Das Seminar „Recht, Verwaltung und Organisation Sozialer Arbeit“ vermittelt grundlegende Kenntnisse der zentralen Rechtsgebiete, Verwaltungsstrukturen und Organisationen sozialpädagogischen Handelns und wird sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten.				
4	Kompetenzen Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse über zentrale Fragen der Sozialen Arbeit. Sie können fachliche Inhalte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen und historischen Bedeutung einordnen und Forschungsergebnisse in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite einschätzen. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von disziplinären Fragen sind sie befähigt, selbstständig forschungsrelevante Fragestellungen zu entwickeln. Sie kennen die unterschiedlichen Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit, deren historische Entwicklungslinien und deren sozialpolitische Rahmenbedingungen. Zusätzlich haben sie grundlegende Kenntnisse der relevanten Rechtsgebiete und der zentralen Organisationsstrukturen und -formen sozialpädagogischer Dienstleistungsproduktion.				
5	Prüfungen Zwei unbenotete Teilleistungen				
6	Prüfungsformen und -leistungen In Element 1 wird die unbenotete Teilleistung in Form einer Klausur erbracht; in Element 2 wird die unbenotete Teilleistung entweder in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden im Vorspann des Modulhandbuchs BA EW geregelt und genauere Vorgaben durch die Dozentin oder den Dozenten festgelegt.				
7	Teilnahmevoraussetzungen - keine -				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Wahlpflichtmodul im Bachelor-Studiengang „Erziehungswissenschaft“				
9	Modulbeauftragte/r Gaby Flößer		Zuständige Fakultät Fakultät 12 (ISEP)		

Modul II: Professionalität und Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit*					
Bachelor-Studiengang: "Erziehungswissenschaft"					
Turnus: WiSe und SoSe	Dauer: 2 Semester	Studienabschnitt: 3./ 4. Semester	Credits 10	Aufwand 300 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Einführung Theorien der Professionalität und Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit	S	3 (5)	2
	2	Vertiefung Professionalität und Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit	S	3 (5)	2
	3	Modulprüfung		4 (-)	
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch				
3	Lehrinhalte Dieses Modul dient der Reflexion professionsbezogener Theorien und einschlägiger empirischer Studien sowie der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung und der Erläuterung von deren Systematik und Struktur im Kontext des fachlichen Diskurses. Erarbeitet werden professionstheoretische Kontexte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen, sozialpolitischen und pädagogischen Bedeutung und Reichweite. Es werden Professionalität und Handlungskompetenz aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet und sowohl im Gesamtkontext des späteren Arbeitsfeldes als auch des Studiengangs verortet.				
4	Kompetenzen Die Studierenden kennen die professionstheoretischen Fragestellungen und die Relevanz theoretischer Ansätze und Forschungsergebnisse für die Praxisfelder der Sozialen Arbeit. Sie sind mit zentralen Handlungsmethoden im Bereich der Sozialen Arbeit vertraut und verfügen über die Kompetenz, die Methoden hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen für professionelles Handeln einzuschätzen.				
5	Prüfungen Nach Wahl der Studierenden entweder pro Seminar jeweils eine unbenotete Studienleistung und eine Modulprüfung oder jeweils pro Seminar eine benotete Teilleistung				
6	Prüfungsformen und -leistungen Die unbenoteten Studienleistungen, die benoteten Teilleistungen und die Modulprüfung können in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht werden. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden im Vorspann des Modulhandbuchs BA EW geregelt und genauere Vorgaben durch die Dozentin oder den Dozenten festgelegt.				
7	Teilnahmevoraussetzungen - keine -				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Wahlpflichtmodul im Bachelor-Studiengang „Erziehungswissenschaft“				
9	Modulbeauftragte/r Gaby Flößer		Zuständige Fakultät Fakultät 12 (ISEP)		

* Von den Modulen II, III und IV wählen die Studierenden zwei aus. Von den beiden gewählten Modulen wird nach Wahl der Studierenden das eine mit einer Modulprüfung und das andere mit zwei benoteten Teilleistungen abgeschlossen.

Modul III: Lebensalter, Lebenslagen und soziale Probleme					
Bachelor-Studiengang: "Erziehungswissenschaft"					
Turnus:	Dauer:	Studienabschnitt:	Credits	Aufwand	
WiSe und SoSe	2 Semester	3./ 4. Semester	10	300 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Einführung Lebensalter, Lebenslagen und soziale Probleme	S	3 (5)	2
	2	Vertiefungsseminar Lebensalter, Lebenslagen und soziale Probleme	S	3 (5)	2
	3	Modulprüfung		4 (-)	
2	Lehrveranstaltungssprache: Deutsch				
3	Lehrinhalte Dieses Modul dient der Reflexion adressatenbezogener Theorien und Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung. Thematisiert werden spezifische Lebensalter, Lebenslagen und soziale Probleme hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen, sozialpolitischen und pädagogischen Bedeutung und Reichweite sowie deren Verortung in sozial- und frühpädagogischen Kontexten. Im Einführungsseminar werden im Überblick die Theorien und empirischen Ergebnisse zu unterschiedlichen Lebenslagen, Lebensalter und sozialen Problemen aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven beleuchtet und sowohl im Gesamtkontext der Arbeitsfelder Sozialer Arbeit als auch des Studiengangs verortet. In den Vertiefungsseminaren werden exemplarisch speziellere Problemlagen und Fragestellungen der Lebensalter, Lebenslagen und sozialen Probleme thematisiert. Das Einführungsseminar wird jeweils im Wintersemester angeboten, die Vertiefungsseminare im Sommersemester.				
4	Kompetenzen Die Studierenden sind in der Lage, die Relevanzen adressatenbezogener Fragestellungen in Bezug auf Handlungsformen und theoretische Ansätze der Sozialen Arbeit im Zusammenhang des Praxisfeldes sowie diesbezügliche Forschungsergebnisse zu reflektieren. Sie haben das theoretische und empirische Wissen, die Probleme der spezifischen Lebenslagen, Lebensalter und die sozialen Probleme in Zusammenhang unterschiedlicher Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit sowie angrenzender Institutionen der Intervention zu erkennen und zu bewerten. Neben zentralen Problemen der Adressatengruppen kennen sie auch wichtige sozialpädagogische Aufgabenstellungen im Hinblick auf die unterschiedlichen Lebensalter.				
5	Prüfungen Nach Wahl der Studierenden entweder pro Seminar jeweils eine unbenotete Studienleistung und eine Modulprüfung oder jeweils pro Seminar eine benotete Teilleistung. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden im Vorspann des Modulhandbuchs BA EW geregelt und genauere Vorgaben durch die Dozentin oder den Dozenten festgelegt.				
6	Prüfungsformen und -leistungen Die unbenoteten Studienleistungen, die benoteten Teilleistungen und die Modulprüfung können in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht werden.				
7	Teilnahmevoraussetzungen - keine -				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Wahlpflichtmodul im Bachelor-Studiengang „Erziehungswissenschaft“				
9	Modulbeauftragte/r Axel Groenemeyer		Zuständige Fakultät Fakultät 12 (ISEP)		

Modul IV: Soziale Dienste und Sozialpolitik					
Bachelor-Studiengang: "Erziehungswissenschaft"					
Turnus:	Dauer:	Studienabschnitt:	Credits	Aufwand	
WiSe und SoSe	2 Semester	3./ 4. Semester	10	300 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Einführung „Soziale Dienste und Sozialpolitik“	S	3 (5)	2
	2	Vertiefungsseminar „Soziale Dienste und Sozialpolitik“	S	3 (5)	2
	3	Modulprüfung		4 (-)	
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch				
3	Lehrinhalte In diesem Modul werden Problemstellungen sozialer Dienste im Kontext der Sozialpolitikforschung systematisch aufgegriffen und in Beziehung zur Struktur der Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit und Pädagogik der frühen Kindheit gesetzt. Dabei werden auch aktuelle sozialpolitische Problemstellungen, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen sowie neuere Entwicklungen thematisiert. Des Weiteren werden Theorien Sozialer Dienste sowie deren sozialpolitische Relevanz hinsichtlich des Praxisfeldes bearbeitet. Es werden Soziale Dienste aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven beleuchtet und sowohl im Gesamtkontext des späteren Arbeitsfeldes als auch des Studiengangs verortet. Im Einführungsseminar werden im Überblick die Theorien und empirischen Ergebnisse der Funktionsweise unterschiedlicher sozialer Dienste und pädagogischer Interventionen behandelt. In den Vertiefungsseminaren werden exemplarisch speziellere Probleme des Funktionierens sozialer Dienste thematisiert.				
4	Kompetenzen Die Studierenden können Soziale Dienste und Prozesse des Organisierens beobachten und analysieren. Sie sind mit grundlegenden theoretischen Ansätzen und Problemen Sozialer Dienste vertraut und können dieses hinsichtlich der Bedingungen und Begrenzungen professionellen Handelns einschätzen. Sie sind fähig, organisations- und institutionsbezogene Fragestellungen zu entwickeln und im Kontext des fachlichen Diskurses zu verorten und zu reflektieren.				
5	Prüfungen Nach Wahl der Studierenden entweder pro Seminar jeweils eine unbenotete Studienleistung und eine Modulprüfung oder jeweils pro Seminar eine benotete mündliche oder schriftliche Teilleistung. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden im Vorspann des Modulhandbuchs BA EW geregelt und genauere Vorgaben durch die Dozentin oder den Dozenten festgelegt.				
6	Prüfungsformen und -leistungen Die unbenoteten Studienleistungen, die benoteten Teilleistungen und die Modulprüfung können in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht werden.				
7	Teilnahmevoraussetzungen - keine -				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Wahlpflichtmodul im Bachelor-Studiengang „Erziehungswissenschaft“				
9	Modulbeauftragte/r Axel Groenemeyer		Zuständige Fakultät Fakultät 12 (ISEP)		

Modul V: Kompetenzprofile					
Bachelor-Studiengang: "Erziehungswissenschaft"					
Turnus:	Dauer:	Studienabschnitt:	Credits	Aufwand	
WiSe und SoSe	2 Semester	5./ 6. Semester	10	300 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Handlungskompetenzen in der Sozialen Arbeit	S	5	2
	2	Handlungskompetenzen: Recht, Verwaltung, Organisation	S	5	2
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch				
3	Lehrinhalte Der Schwerpunkt der Veranstaltungen liegt auf der exemplarischen Vermittlung und wissenschaftlichen Reflexion methodischer Handlungsformen und Konzepte in Kontexten der Sozialen Arbeit. Es werden wissenschaftliche Perspektiven des Theorie-Praxis-Verhältnisses beleuchtet und sowohl im Gesamtkontext des späteren Arbeitsfeldes als auch des Studiengangs verortet. Wesentliche Inhalte des Elements 2 sind die relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene sowie die organisatorischen Prinzipien und Strukturen der sozialen Arbeit einschließlich der Methoden von Planung und Konzeptentwicklung. Selbstorganisiertem Lernen wird ein hoher Stellenwert eingeräumt. Neben allgemeinen Modellen und Konzepten der sozialpädagogischen Arbeit in den Handlungsfeldern werden insbesondere auch zielgruppen- bzw. zielsetzungsspezifische Methoden thematisiert. Wenn möglich werden die Seminare in enger Kooperation mit Organisationen aus den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit durchgeführt.				
4	Kompetenzen Die Studierenden verfügen über die reflexiven und analytischen Fähigkeiten sowie über die notwendigen administrativen Kompetenzen, um Praxiskonzepte und Programme der Sozialen Arbeit zu entwickeln und in ihren gesellschaftlichen, politischen, organisatorischen, juristischen und kulturellen Kontexten kritisch zu hinterfragen. Die Studierenden verfügen über praktische Fähigkeiten in der Entwicklung, Planung, Organisation und Durchführung von Praxiskonzepten und Projekten der Sozialen Arbeit, ihrer Vermittlung und Präsentationen sowie im Verfassen wissenschaftlicher Texte zu methodischen Fragen der Sozialen Arbeit. Sie können sozialpädagogisches Wissen didaktisch aufbereiten und unter Verwendung von Medien präsentieren.				
5	Prüfungen Zwei benotete Teilleistungen				
6	Prüfungsformen und -leistungen Die benoteten Teilleistungen können in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht werden. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden im Vorspann des Modulhandbuchs BA EW geregelt und genauere Vorgaben durch die Dozentin oder den Dozenten festgelegt.				
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss der Module I und 5 (im Modulhandbuch BA EW).				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Wahlpflichtmodul im Bachelor-Studiengang „Erziehungswissenschaft“				
9	Modulbeauftragte/r Uwe Uhlendorff		Zuständige Fakultät Fakultät 12 (ISEP)		

Modul VI: Theorie und Forschung					
Bachelor-Studiengang: "Erziehungswissenschaft"					
Turnus WiSe und SoSe		Dauer 1-2 Semester	Studienabschnitt 4./6. Semester	Credits 9	Aufwand 270 Std.
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Theorien der Soziale Arbeit	S	3	2
	2	Empirische Forschung in der Sozialen Arbeit	S	3	2
3	Modulprüfung		3		
2	Lehrveranstaltungssprache deutsch oder englisch				
3	Lehrinhalte Es werden theoretische, methodische und empirische Zugänge zu Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und Elementarpädagogik thematisiert. Schwerpunkt der Veranstaltung ist die Grundlegung der Formulierung theoretischer und methodischer Problemstellungen der Forschung in sozialpädagogischen Kontexten. Forschung wird aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet und sowohl im Gesamtkontext des späteren Arbeitsfeldes als auch des Studiengangs verortet. In Element 1 stehen zentrale Theorieperspektiven der Sozialen Arbeit und Frühen Bildung im Vordergrund, während Element 2 die Grundlagen der für die Soziale Arbeit und Elementarpädagogik relevanten Methoden der empirischen Sozialforschung thematisiert werden. Beide Elemente können auch in Form einer Lehrforschung als Projekt mit 4 SWS angelegt sein.				
4	Kompetenzen Die Studierenden verfügen über theoretische und methodische forschungsbezogene Kompetenzen in den Bereichen der Soziale Arbeit und Elementarpädagogik. Sie kennen unterschiedliche quantitative und qualitative Forschungsmethoden im Hinblick auf spezifische Themen- und Fragestellungen aus dem Forschungsbereichen der Sozialen Arbeit und Elementarpädagogik und können diese in eigenen Untersuchungen anwenden und kritisch reflektieren.				
5	Prüfungen Zwei unbenotete Studienleistungen Modulprüfung				
6	Prüfungsformen und -leistungen In den Seminaren des Moduls wird jeweils eine unbenotete Studienleistung erbracht. Das Modul schließt mit einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung ab. Wird dieses Modul als Lehrforschungsprojekt angelegt, besteht die Modulprüfung aus dem Forschungsbericht. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden im Vorspann des Modulhandbuchs geregelt und genauere Vorgaben durch die Dozentin oder den Dozenten festgelegt.				
7	Teilnahmevoraussetzungen Abschluss der zwei Module aus II, III und IV				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Wahlpflichtmodul im Bachelor-Studiengang „Erziehungswissenschaft“				
9	Modulbeauftragter Axel Groenemeyer		Zuständige Fakultät Fakultät 12 (ISEP)		

Modul: Praxissemester Soziale Arbeit[†]				
Bachelor-Studiengang „Erziehungswissenschaft“				
Turnus: WiSe und SoSe	Dauer: 1-2 Semester	Studienabschnitt: 5./6. Semester	Credits: 30 LP	Aufwand: 900 Stunden
1	Modulstruktur			
	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
1	Praktikum		27	
2	Praktikumsbegleitung	S	2	2
3	Modulprüfung		1	
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch			
3	Lerninhalte Das Praxissemester dient der Berufsorientierung der Studierenden und gibt einen systematischen Einblick in die professionelle Praxis der Erziehungswissenschaft. Er werden berufstypische Erfahrungen ermöglicht, die zum einen die Komplexität professioneller Tätigkeiten umfassen, zum anderen erhalten die Studierenden die Gelegenheit, den Gehalt, die Reichweite und die Verfügbarkeit der im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen zu prüfen. Das Praktikum wird in einer geeigneten Praxiseinrichtung der Sozialen Arbeit absolviert. Die Begleitung des Praxissemesters erfolgt sowohl durch die Praktikumsanleiter/innen in den jeweiligen Einrichtungen als auch durch die Fachvertreter/innen der Fakultät.			
4	Kompetenzen Die Studierenden können die eigene (oder auch beobachtete) professionelle Tätigkeit theoriegeleitet reflektieren und damit einen systematischen Zusammenhang zwischen erlebter Praxis und wissenschaftlichen Theorien herstellen, sie entwickeln eine eigene forschungs-/theorie-orientierte Fragestellung zum Praktikum.			
5	Prüfungen Benotete Modulprüfung			
6	Prüfungsformen und -leistungen Für den Modulabschluss ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen. In der Hausarbeit ist die Auswertung des Praktikums, insbesondere die Auswertung der forschungs-/theorie-orientierten Fragestellung enthalten. Die Note der Hausarbeit gilt als Modulnote. Die Absolvierung des Praktikums und die Modulprüfung werden über das Praktikumsbüro der Fakultät organisiert und registriert.			
7	Teilnahmevoraussetzungen 60 Leistungspunkte aus den Modulen 1 bis 7, 20 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtbereich Soziale Arbeit.			
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang „Erziehungswissenschaft“			
9	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Peter Kauder	Zuständige Fakultät Fakultät 12 (Praktikumsbüro)		

[†] Dieses Modul „Praxissemester Soziale Arbeit“ ersetzt das Modul 8: Praxissemester aus dem Modulhandbuch BA Erziehungswissenschaft.

Anhang I: Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (Version 6)*

1. Zum Verständnis Sozialer Arbeit

Präambel zur deutschsprachigen Definition Sozialer Arbeit:

Die Internationale Definition von Sozialer Arbeit der IFSW aus dem Jahr 2014 bildet die gemeinsame Grundlage der Disziplin und Profession weltweit. Die langjährig und intensiv verhandelte Definition zeichnet das Verdienst aus, die unterschiedlichsten Konzepte und Praxen Sozialer Arbeit unter einem gemeinsamen Verständnis zu vereinigen. Sie beruht auf ganz unterschiedlichen Verständnissen der Mitgliedsorganisationen aus 116 Staaten (Stand: September 2016). Die auf Kompromissen beruhende englischsprachige Definition steht in praxi vor der Herausforderung, in ihrer Gesamtheit sehr divergenten Grundverständnissen über Ziele und Aufgaben Sozialer Arbeit, ihren jeweilig unterschiedlichen historischen Entwicklungen und Ansprüchen gerecht zu werden. (...)

Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit

Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen.

Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein. (...)

2. Präambel

Der novellierte Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit konkretisiert die Leitlinien des ebenfalls überarbeiteten Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) für die Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit. Der QR SozArb stellt dabei auf die spezifischen Anforderungen kritischer Reflexionen (historisch, systematisch, politisch und intersektional) in personenbezogenen Dienstleistungen ab. Kompetenzen in der Sozialen Arbeit zeichnen sich durch einen konstruktiven gestalterischen Umgang mit der Wechselbeziehung zwischen Theorie und Praxis bis hin zur konkreten Differenzierung zwischen theoretischem Wissen und dessen praktischer Anwendung aus, um Handlungssinn, Urteilsvermögen und kritische Reflexion zu erlangen.

Einleitung/Leitlinien

Der QR SozArb gilt generell für Soziale Arbeit und umfasst explizit deren hochschulische Studiengänge und Bildungsbeiriche. Er bezieht sich auf den „Bologna-Qualifikationsrahmen“ (*Framework for Qualifications of the European Higher Education Area - QF EHEA*). Er ist damit kompatibel mit allen weiteren Qualifikationsrahmen, die den QF EHEA referentiell berücksichtigen. Zugleich gelten die einschlägigen Stellungnahmen des Europarats und des Wissenschaftsrats als Bezugspunkte.

Der QR SozArb beschreibt als allgemeine Kompetenzentwicklung die Fähigkeit zu reflexivem/innovativem Denken und Handeln, einschließlich berufsfeld- und professionsfeldbezogener Forschung. Als für die Soziale Arbeit spezifische Kompetenzentwicklung wird die Befähigung/Fähigkeit zur Wissensgenerierung/Innovation mit wissenschaftlichen Methoden im Feld der Sozialen Arbeit aufgefasst. Sozial-, Fach-, Methoden- und Personalkompetenz in Kombination mit einer ethisch reflexiven Haltung begründen Innovation in fachspezifischen Kontexten der Sozialen Arbeit als Wissenschaft und als Praxis. Sie sind disziplinär/interdisziplinär oder transdisziplinär organisiert. Es wird zwischen reflexiver Wissensverwendung (unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse) und kritischer Wissensgenerierung (mit wissenschaftlichen Methoden), Anwendung/Transfer und wissenschaftlicher Innovation unterschieden. Für die umfassende Entwicklung dieser Kompetenzen sind Fremdsprachenkenntnisse sinnvoll begründet. Der QR SozArb bindet den Erwerb und die Weiterentwicklung von Kompetenzen an „forschendes Lernen“, das hier als disziplinär, wissenschaftlich, forschungsmethodisch, professionsbezogen und weitgehend selbstgesteuert verstanden wird. Mithin geht es um die kritische Analyse und Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit als Wissenschaft.

Der QR SozArb richtet den Fokus auf ein „akademisches Selbstverständnis“, das als „akademische Professionalität“ von Hochschulabsolvent*innen zu bestimmen ist. Die Vorschläge zur Konkretisierung gehen davon aus, dass die Qualifikation einer Person gemeint ist, die weitgehend frei und selbstbestimmt fachliche Entscheidungen trifft und dementsprechend handelt. Sie handelt in Verantwortung für Personen und Sachen sowie für die Gesellschaft und Gemeinschaft, wobei die Reflexion durch wissenschaftliche/akademische und erkenntnistheoretische Prinzipien strukturiert ist. Als Anspruch an die korrespondierenden Wissenschaftsbereiche der Sozialen Arbeit ergibt sich, dass sie Fragestellungen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit aufgreifen und disziplinär/interdisziplinär/transdisziplinär bearbeiten und reflektieren. (...)

* Erarbeitet von P. Schäfer, U. Bartosch (unter Mitwirkung der Arbeitsgruppe Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des FBTS: H. Bassarak/H. Epe/M.E. Karsten/H. Kühl/S. Krause/M. Leinenbach/A. Maluga/D. Röhl/M. Seedorf), verabschiedet vom Fachbereichstag Soziale Arbeit in Würzburg, am 8. Juni 2016. Der Text wird hier gekürzt um die Passagen, die nicht den BA betreffen, wiedergegeben. Der vollständige Text ist verfügbar unter www.fbts.de/fileadmin/fbts/QR_SozArb_Version_6.0.pdf.

Der QR SozArb versteht kompetentes Handeln in der Sozialen Arbeit als Fähigkeit zu angemessener Situations- und kritischer Selbstwahrnehmung, zur Reflexion des eigenen Standpunktes auch aus der Perspektive von anderen und zur innovativen Bewältigung von Herausforderungen und Krisensituationen der zu beratenden, zu betreuenden und/oder zu begleitenden Menschen.

2.1 Logik und Verbindlichkeit

Der QR SozArb folgt einer Prozesslogik für die Aus- bzw. Durchführung professioneller Sozialer Arbeit. Ausgangspunkt, ist eine Aufgabenstellung, deren Bearbeitung durch Fachkräfte der Sozialen Arbeit erfolgen kann/soll/muss.

Dabei wird unterstellt, dass Fachkräfte der Sozialen Arbeit nicht nur individuell, sondern in professioneller und gesellschaftlicher Verantwortung tätig werden. Sie reagieren nicht nur auf bestehende, allgemein erkannte Aufgabenstellungen, sondern agieren auch durch die Bearbeitung von gesellschaftlich und/oder professionell als relevant angesehenen Herausforderungen. Die für die Bearbeitung von solchen Aufgabenstellungen notwendigen allgemeinen Fähigkeiten und professionellen Eigenschaften sind einerseits individuell verortet. Andererseits sind sie auch Teil des kollektiven Wissens- und Fähigkeitskanons sowie eines grundlegend geteilten Selbstverständnisses der Akteur*innen der Profession. Die Akteur*innen der Profession können auf dieser Basis und damit im Bewusstsein der Folgen ihrer Tätigkeit für die von ihnen zu beratenden, zu betreuenden und/oder zu begleitenden Menschen in kritischer Reflexion gesellschaftlicher Funktionszusammenhänge handeln.

Der QR SozArb folgt, ausgehend von einer grundsätzlichen Entscheidung für ein grundständiges generalistisches Studium, der gedanklichen Linie von Erweiterung und Vertiefung von Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kompetenzen und Haltungen mit der Möglichkeit zur Spezialisierung im Arbeits- und Forschungsgebiet der Sozialen Arbeit. Die Erweiterung und Vertiefung in wissenschaftlicher Befähigung und Erfahrung ist dabei zwingend angenommen. So ist auch die Vorbereitung zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation und beruflicher Orientierung eine zentrale Aufgabe des Masterstudiums. Dies alles berührt die Unterscheidung von anwendungs- oder forschungsorientierten MA-Studiengängen in keiner Weise. Jedes Masterstudium muss wissenschaftlich qualifizieren und jedes Bachelorstudium muss auch diese Qualifikationswege eröffnen und vorbereiten. Für weiterbildende Studiengänge gilt dies analog, es sei denn, es handelt sich um Sonderkonstruktionen, für die abweichende Zugangsvoraussetzungen gelten. Ansonsten gelten die jeweils gültigen Hochschulzugangsberechtigungen gemäß Beschluss der Kultusminister der Bundesländer (KMK). (...)

Der QR SozArb ist mit den bestehenden internationalen Rahmenwerken kompatibel und selbstverständlich der internationalen (europäischen wie außereuropäischen) Sozialen Arbeit referentiell verpflichtet.

2.2 Anspruch

Der QR SozArb nimmt für sich in Anspruch die Frage der Level-Bestimmung für die Soziale Arbeit in Deutschland und in Kompatibilität mit europäischen und außereuropäischen Rahmenwerken zu beantworten. Er ist dabei notwendig und bewusst als Vereinbarung konzipiert, die die konkretisierte inhaltliche oder fachpolitische Ausgestaltung den Hochschulen mit ihren je länderspezifischen Rahmenbedingungen anheimstellt. Als Rahmen muss er Grenzen der disziplinären Verständigung markieren, innerhalb derer er von Vielfalt, Ideen, Konzepten und Angeboten gewünscht und herausgefordert wird. Immerhin soll er die unterschiedlichen Orientierungsinteressen der Lehrenden der Hochschule, Studierenden an den Hochschulen oder der Praktiker*innen und schließlich der Arbeitgeber*innenseite mit den jeweiligen weiterführenden, individuellen Studienplanungen berücksichtigen und bedienen. Das differenzierte Ausbildungsversprechen für BA und MA geschieht dabei im Referenzrahmen des Bolognaprozesses und mit der selbstgestalteten Inanspruchnahme der wissenschaftlichen Ausbildungs- und Forschungsebene durch die Fachbereiche Sozialer Arbeit an den deutschen Hochschulen. (...)

3. Konkretisierung

A. Wissen und Verstehen/Verständnis

Allgemein gilt für Absolvent*innen der Sozialen Arbeit:

A-0

Das Wissen und Verstehen der Absolvent*innen baut auf unterschiedlichen Hochschulzugangsberechtigungen (HZB) auf, verbunden mit praktischen, fachlichen Vorerfahrungen unterschiedlicher Tiefe. Sie können auf grundlegendes, sicheres Wissen und Verständnis der theoretischen und angewandten Wissenschaft der Sozialen Arbeit sowie mindestens der relevanten Wissensbestände der korrespondierenden Wissenschaftsbereiche zurückgreifen und dieses anwenden. Dies bildet die Grundlage, um die anderen Qualifikationsziele des Studiums der Sozialen Arbeit erreichen zu können. Absolvent*innen können ihr Wissen und Verstehen in einem spezialisierten Gebiet der Sozialen Arbeit sowie über die ganze Breite des Faches nachweisen.

BA-Level-Absolvent*innen...

A-BA-1

... weisen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen, der Geschichte, der gesellschafts-, organisations- und professionstheoretischen Grundlagen der Sozialen Arbeit und eines exemplarischen Lernfeldes auf.

A-BA-2

... haben systematische Kenntnisse und kritisches Verständnis wichtiger Theorien, Modelle, Prinzipien und Methoden der Sozialen Arbeit im nationalen sowie internationalen Rahmen im kontextualisierten und situierten Zusammenhang erworben.

A-BA-3

... können ein kritisches Verständnis für das Gesamtfeld Sozialer Arbeit im gesellschaftlichen und professionellen Wandel, der Schlüsselprobleme, Konzepte und good-practice-Beispiele eines Spezialgebietes und der Sozialen Arbeit im Allgemeinen aufweisen.

A-BA-4

... weisen ein integriertes Verständnis der Methoden, Verfahrensweisen und der beruflichen und professionsbezogenen Ethik von Sozialer Arbeit auf der Grundlage reflektierter Erfahrung, methodischen Handelns in bestimmten Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur auf. Diversity, Gender und weitere relevante Intersektionalitätsdimensionen sind einzubeziehen.

A-BA-5

...haben einen exemplarischen Einblick und ausgewählte vertiefte, aktuelle Kenntnisse in einem Forschungs- und Entwicklungsgebiet der Sozialen Arbeit erworben.

A-BA-6

... haben ein kritisches Bewusstsein für den umfassenden multi-, inter-, und transdisziplinären Kontext der Sozialen Arbeit.

A-BA-7

... haben die Fähigkeit, Theorien, Modelle und Methoden der Kommunikationswissenschaft für eine Diskurs- und Methodenanalyse im Kontext Sozialer Arbeit zu nutzen.

A-BA-8

... haben die Fähigkeit, Kommunikationsprozesse und -situationen als Fragestellungen der Sozialen Arbeit zu erkennen, zu beschreiben und zu benennen und leisten einen Transfer zu den korrespondierenden Wissenschaftsbereichen. (...)

B. Beschreibung, Analyse und Bewertung

Allgemein gilt für Absolvent*innen der Sozialen Arbeit...

B-0

... Absolvent*innen sind in der Lage, Aufgabenstellungen in der Sozialen Arbeit in Übereinstimmung mit ihrem professionellen Wissen und Verstehen zu bestimmen und gegebenenfalls definierten Aufgaben-/Problemfeldern zuzuordnen. Beschreibung, Analyse und Bewertung schließen die Identifikation der Aufgabe und die Abklärung der spezifischen Aufgabenstellung ein.

BA-Level- Absolvent*innen...

B-BA-1

... sind in der Lage ihr erworbenes Wissen und Verständnis gezielt anzuwenden, um Herausforderungen, Bedarfe, Fragestellungen, Gestaltungsmöglichkeiten spezifischer Lebenslagen unter Berücksichtigung anerkannten wissenschaftlichen Wissens und Methoden der Sozialen Arbeit zu identifizieren, zu formulieren und anderen gegenüber zu kommunizieren.

B-BA-2

... sind befähigt neue, unklare und ungewöhnliche Herausforderungen und Fragestellungen als solche zu erkennen und erforderliche Informationen zu vergleichen, sorgfältig abzuwägen und fachlich begründete Lösungswege/Handlungsalternativen anzustreben und bei Bedarf andere Professionen und Berufe einzubeziehen; sie identifizieren dabei auch präventive Beratungs- und Handlungsbedarfe.

B-BA-3

... sind in der Lage, ihr Wissen und Verständnis gezielt für die kritische Analyse von Dienstleistungen, Prozessen und Methoden der Sozialen Arbeit und ihrer Rahmenbedingungen zu nutzen.

B-BA-4

... haben die Fähigkeit erworben zur begründeten und nach- vollziehbaren Auswahl analytischer Methoden und ihrer Instrumente.

B-BA-5

... erkennen, analysieren und bewerten die sozialen Konstruktionen von Aufgabenfeldern und Fragestellungen Sozialer Arbeit, organisationsbezogen, institutionsübergreifend und in Netzwerkstrukturen. Sie identifizieren auf dieser Basis mögliche Kooperationspotenziale und können feldbezogenes Handeln verwirklichen.

B-BA-6

... können in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern soziale, politische, rechtliche, ökonomische Kontexte und Situationen Sozialer Arbeit einschätzen und aktuelle und künftige Entwicklungen historisch begründet beschreiben. (...)

C. Planung und Konzeption von Sozialer Arbeit

Allgemein gilt für Absolvent*innen der Sozialen Arbeit...

C-0

... Absolvent*innen sind in der Lage, in Übereinstimmung mit ihrem professionellen Wissen und Verstehen, spezifische Prozesse, Unterstützungssysteme, Dienstleistungen der Sozialen Arbeit zu planen und professionelle Konzeptionen für deren Durchführung zu entwickeln. Dazu gehört die Abwägung möglicher Lösungsstrategien, Methoden und die kritische Auswahl der am besten geeigneten Strategien und Methoden. Planungen und Konzeptionen berücksichtigen individuelle, lebensweltbezogene und gesellschaftliche Bedarfslagen, deren Rahmenbedingungen und Folgen der geplanten Durchführung. Sie haben Fähigkeiten erworben, in multi-, inter-, und transdisziplinären Kontexten zu handeln/arbeiten.

BA-Level- Absolvent*innen

C-BA-1

... haben die Fähigkeit erworben, ihr Wissen und Können anzuwenden, um Planungen und Konzepte kontextuiert in der Sozialen Arbeit zu entwickeln, die den fachlichen und professionellen Standards entsprechen. Sie können diese Standards reflektieren und begründet weiterentwickeln.

C-BA-2

... haben Kenntnis von Methoden der Planung und Konzepterstellung erworben und die Fähigkeit, diese auch in komplexen Aufgabenstellungen anzuwenden.

C-BA-3

... haben Kenntnisse erworben relevante Wissensbestände anderer Disziplinen und die Kompetenzen, deren Beiträge zur gesuchten Problemlösung/-bearbeitung zu nutzen. Sie können die eigene Tätigkeit in diesem Kontext planen, konzipieren, reflektieren, verwenden und steuern.

C-BA-4

... gestalten und realisieren Planungen und Konzepte in kollegialen Kontexten adressatenorientiert in Umsetzung der eigenen Fachlichkeit in Kooperation mit anderen Disziplinen unter Berücksichtigung der jeweilig erforderlichen Transferleistungen in der Kommunikation und Verständigung.

C-BA-5

... begründen, planen und realisieren Soziale Arbeit systematisch und durch geeignete kommunikative und kooperative Strategien, Methoden und Vorgehensweisen unter Beteiligung der Adressat*innen Sozialer Arbeit und unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse. (...)

D. Recherche und Forschung in der Sozialen Arbeit

Allgemein gilt für Absolvent*innen der Sozialen Arbeit...

D-0

... Absolvent*innen sind in der Lage, in Übereinstimmung mit ihrem professionellen Wissen und Verstehen unter Anwendung geeigneter Methoden, Forschungsfragen zu bearbeiten und andere Methoden fachlicher Informationsbeschaffung anzuwenden. Die Informationsbeschaffung kann z.B. als Literatursauswertung, als Praxisforschung mit quantitativen und/oder qualitativen Methoden, als Interpretation empirischer Daten oder als Recherche mit elektronischen Medien gestaltet sein. Sie tragen Sorge, dass die erhobene Daten- und Faktenlage unter Wahrung der professionellen, fachlichen Standards in der praktischen Arbeit berücksichtigt wird.

BA-Level- Absolvent*innen...

D-BA-1

... haben die Fähigkeit erworben, über wissenschaftliche Recherche fachliche Literatur und Datenbestände zu identifizieren, interpretieren und reflektieren.

D-BA-2

... haben Kenntnis von fachlichen Kompendien, Periodika, Datenbanken und Fachforen und die Fähigkeit, sich klassischer und moderner Rechercheverfahren zu bedienen.

D-BA-3

... kennen Forschungsansätze und -perspektiven der Sozialen Arbeit und lernen diese zu nutzen; sie verfügen über die Fähigkeit, Forschungsergebnisse kritisch nachvollziehen zu können, (Praxis-)Forschung zu betreiben und mit qualitativen und quantitativen Methoden empirische Datenbestände zu erstellen und zu interpretieren.

D-BA-4

... können Soziale Dienste und sozialpolitische Entwicklungen beobachten und analysieren. Sie sind mit grundlegenden theoretischen Ansätzen und An-/Herausforderungen Sozialer Dienste sowie der Sozialpolitik und weiterer Politikbereiche vertraut und können diese hinsichtlich deren Einflussnahme auf professionelles Handeln einschätzen. Sie sind fähig, organisations- und institutionsbezogene Fragestellungen zu entwickeln und im Kontext des fachlichen Diskurses zu verorten und zu reflektieren.

D-BA-5

... kommunizieren die Forschungsergebnisse als Beitrag zum fachlichen, disziplinären, professionellen Diskurs. (...)

E. Organisation, Durchführung und Evaluation in der Sozialen Arbeit

Allgemein gilt für Absolvent*innen der Sozialen Arbeit...

E-0

Absolvent*innen sind befähigt, auf der Grundlage ihres Wissens und Könnens, Konzepte und Planungen zu organisieren, durchzuführen und zu evaluieren. Dazu verfügen sie über Kenntnisse und Fertigkeiten der Recherche, Forschung, Didaktik und Methodik sowie der Evaluation. Sie sind befähigt, sächliche und personelle Ressourcen einzuschätzen, verantwortlich einzusetzen und zu lenken. Sie sind in der Lage, die individuellen, lebensweltlichen und gesellschaftlichen Bedarfslagen, Rahmenbedingungen und die engeren und weiteren Folgen ihres Handelns kritisch zu reflektieren und zu berücksichtigen. Sie haben ihr Wissen und Können in der hochschulbegleiteten Praxis erprobt, reflektiert und evaluiert.

BA-Level- Absolvent*innen...

E-BA-1

... haben die Fähigkeit, Konzeptionen, Planungen und Projekte konstruktiv und innovativ, theoretisch fundiert und reflektiert zu organisieren, durchzuführen und zu evaluieren.

E-BA-2

... sind befähigt Ressourcen zu erschließen und einzubringen.

E-BA-3

... sind in der Lage sich theoriegeleitete und reflektierte Erfahrungen einschlägiger, praktischer Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit zu erschließen.

E-BA-4

... sind fähig reflektierte Erfahrungen mit unterschiedlichen Methoden und deren Reichweite in verschiedenen Settings differenziert einzubringen.

E-BA-5

... sind in der Lage, Soziale Arbeit mit unterschiedlichen Methoden zu evaluieren.

E-BA-6

... konzipieren aufbauend auf dem theoretischen Grundlagenwissen von Kommunikation situationsangemessen und prozessgestaltende Informations-, Kooperations- und Kommunikationsmöglichkeiten und streben partizipative Mitentscheidungsprozesse für alle Beteiligten an.

E-BA-7

... gestalten Kommunikation auf Ebenen der sozialen Berufsfelder reflektiert und unter Kenntnis möglicher Machtasymmetrien. (...)

F. Professionelle allgemeine Fähigkeiten und Haltungen in der Sozialen Arbeit

Allgemein gilt für Absolvent*innen der Sozialen Arbeit...

F-0

... Absolvent*innen verfügen über weitere, nicht fachspezifische Fähigkeiten, die für die erfolgreiche, professionelle Soziale Arbeit als Vorbedingung gelten müssen. Sie verfügen über Kompetenzen, die als Ergebnis des akademischen Studiums gelten und üblicherweise durch das Formulieren und Untermauern von Argumenten und das Lösen von Aufgaben in ihrem Studienfach demonstriert werden.

BA-Level- Absolvent*innen

F-BA-1

... sind in der Lage, die erprobte Fähigkeit initiativ, alleine und in kollegialen Kooperationsformen zu implementieren. Sie begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen der Sozialen Arbeit.

F-BA-2

... haben eine ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation und Interaktion mit allen fachlichen und nichtfachlichen Akteuren*innen des Arbeitsfeldes und ihres gesellschaftlichen Umfeldes unter der Nutzung unterschiedlicher Medien entwickelt.

F-BA-3

... weisen ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein und ausgeprägtes Bewusstsein für die Risiken ihres Handelns für sich und andere im Kontext der Ziele der Sozialen Arbeit und gesellschaftlicher Erwartungen an die Profession der Sozialen Arbeit auf.

F-BA-4

... sind in der Lage, die Interessen von Menschen oder Systemen im Kontext der Sozialen Arbeit, sowie die unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedürfnisse und Interessenlagen zu erkennen und unter (berufs-)ethischen Aspekten abzuwägen.

F-BA-5

... sind befähigt, unter Berücksichtigung professioneller und ethischer Standards sowie der beruflichen Rolle, Lösungsstrategien zu entwickeln, zu vertreten und autonome Gestaltungsspielräume zu reflektieren und unter Anleitung zu nutzen.

F-BA-6

... können die eigene Existenz im historischen Zusammenhang begreifen und einen unvoreingenommenen Blick für die Zukunft und politische Gegenwartsbewältigung entwickeln.

F-BA-7

... haben die Einsicht, in die Notwendigkeit von und Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung und die Fähigkeit zur Aktualisierung des eigenen fachlichen Wissens und Könnens erworben. Dabei erkennen sie unterschiedliche gesellschaftliche Verteilungsmechanismen, Geschlechter- und Generationsverhältnisse, sowie Machtverhältnisse und sozio-kulturelle Rahmenbedingungen und können Handlungsoptionen entwickeln.

F-BA-8

... weisen die Fähigkeit zur kreativen, verantwortlichen Mitwirkung in Projektmanagement, Personalführung und Gesamtleitung auf. (...)

G. Persönlichkeit und Haltungen

Allgemein gilt für Absolvent*innen der Sozialen Arbeit...

G-0

... sie sollen über eine stabile, belastungsfähige und ausgeglichene Persönlichkeit mit ausgeprägter Empathie für soziale Aufgabenstellungen und darin beteiligte Personen verfügen. Ihre selbstkritische und reflektierte Haltung ermöglicht ihnen die Ausübung einer professionellen, distanzierten Berufsrolle unter Einbeziehung der eigenen Persönlichkeitsmerkmale auf der Basis eines reflektierten Welt- und Menschenbildes. Sie definieren selbständig Grenzen und Möglichkeiten ihres Handelns. (...)

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)
Ausgabe 2015 Nr. 23 vom 18.5.2015 Seite 435 bis 446

7123

Gesetz
über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern,
Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen
und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
(Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG)

Vom 5. Mai 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern,
Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen
und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
(Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG)

§ 1

Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung

(1) Ein erfolgreich beendetes Studium mit dem inhaltlichen Gegenstand Soziale Arbeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge und Sozialarbeiter, sofern die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind.

(2) Ein erfolgreich beendetes Studium mit dem inhaltlichen Gegenstand Kindheitspädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge, sofern die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind.

(3) Ein erfolgreich beendetes Studium mit dem inhaltlichen Gegenstand Heilpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge, sofern die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind.

(4) Die staatliche Anerkennung wird von der Hochschule mit einer eigenen Urkunde ausgesprochen und berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“, „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter“ oder „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“.

(5) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende fachliche oder persönliche Eignung schließen lassen. Eine Verurteilung wegen einer in § 72a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, genannten Straftat führt zwingend zu einer Versagung nach Satz 1. Die Hochschule hat die staatliche Anerkennung auch aufzuheben, wenn einer Absolventin oder einem Absolventen der Studienabschluss, der Grundlage für die staatliche Anerkennung war, aberkannt wird.

(6) Bei Widerruf oder Rücknahme der staatlichen Anerkennung ist die gemäß Absatz 4 ausgestellte Urkunde durch die ausstellende Hochschule einzuziehen.

(7) Die Vorschriften über die Rücknahme oder den Widerruf nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (**GV. NRW. S. 602**) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs der Sozialen Arbeit

Ein Studiengang der Sozialen Arbeit qualifiziert für die Arbeit als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge und Sozialarbeiter, wenn er

1. nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 European Credit Transfer and Accumulation System-Punkten (ECTS-Punkte) mit dem Grad eines Bachelor of Arts abschließt;
2. einen studienintegrierten oder postgradual im Anschluss an das Studium abzuleistenden Praxisanteil von mindestens 100 Arbeitstagen vorsieht, der an geeigneten Praktikumsstellen unter Anleitung einer Fachkraft absolviert und von Lehrkräften der Hochschule betreut wird. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Hochschule. Für Studierende mit dem Abschluss einer Ausbildung zur Erzieherin beziehungsweise zum Erzieher kann die Hochschule einen geringeren zeitlichen Umfang des Praxisanteils festsetzen;
3. dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit in der jeweils geltenden Fassung entspricht;
4. ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene vermittelt sowie den Erwerb administrativer Kompetenzen fördert und
5. eine kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis ermöglicht.

§ 3

Berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs der Kindheitspädagogik

Ein Studiengang der Kindheitspädagogik qualifiziert für die Arbeit als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge, wenn er

1. nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 ECTS-Punkten mit dem Grad eines Bachelor of Arts abschließt;
2. einen studienintegrierten oder postgradual im Anschluss an das Studium abzuleistenden Praxisanteil von mindestens 100 Arbeitstagen vorsieht, der an geeigneten Praktikumsstellen unter Anleitung einer Fachkraft absolviert und von Lehrkräften der Hochschule betreut wird. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Hochschule. Für Studierende mit dem Abschluss einer Ausbildung zur Erzieherin beziehungsweise zum Erzieher kann die Hochschule einen geringeren zeitlichen Umfang des Praxisanteils festsetzen;
3. die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zu 14 Jahren zum Gegenstand hat und einen Schwerpunkt auf Kinder bis zum Alter von sechs Jahren setzt;
4. die Voraussetzungen des Beschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 26./27. Mai 2011 über die staatliche Anerkennung (http://jfmk.de/pub2011/TOP_7.2_Staatliche_Anerkennung_von_Bachelorabschlussen.pdf) sowie eventueller Folgebeschlüsse zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagogen erfüllt und bei der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten die einschlägigen, in Nordrhein-Westfalen gültigen Rechtsvorschriften berücksichtigt und
5. eine kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis ermöglicht.

§ 4

Berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs der Heilpädagogik

Ein Studiengang der Heilpädagogik qualifiziert für die Arbeit als Heilpädagogin oder Heilpädagoge, wenn

er

1. nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 ECTS-Punkten mit dem Grad eines Bachelor of Arts abschließt,
2. einen studienintegrierten oder postgradual im Anschluss an das Studium abzuleistenden Praxisanteil von mindestens 100 Arbeitstagen vorsieht, der an geeigneten Praktikumsstellen unter Anleitung einer Fachkraft absolviert und von Lehrkräften der Hochschule betreut wird. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Hochschule,
3. dem Qualifikationsrahmen Heilpädagogik des Fachbereichstags Heilpädagogik in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
4. ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene vermittelt sowie den Erwerb administrativer Kompetenzen fördert und
5. eine kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis ermöglicht.

§ 5

Gleichstellung staatlicher Anerkennung

Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach ähnlichen Voraussetzungen staatlich anerkannten Berufsträger sind den nach diesem Gesetz staatlich anerkannten Berufsträgern gleichgestellt.

§ 6

Entsenderecht

(1) In Akkreditierungs-, Reakkreditierungs- und Systemakkreditierungsverfahren für einen Studiengang der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik hat das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium das Recht, ein Mitglied der Gutachtergruppe gemäß den Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung zu benennen oder eine Vertretung zum Termin der Begehung der Hochschule durch die Gutachtergruppe zu entsenden. Es ist im Vorfeld über entsprechende Verfahren zu informieren.

(2) In Akkreditierungs-, Reakkreditierungs- und Systemakkreditierungsverfahren für einen Studiengang der Heilpädagogik hat das für Soziales zuständige Ministerium das Recht, ein Mitglied der Gutachtergruppe gemäß den Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung zu benennen oder eine Vertretung zum Termin der Begehung der Hochschule durch die Gutachtergruppe zu entsenden. Es ist im Vorfeld über entsprechende Verfahren zu informieren.

§ 7

Feststellungsverfahren

(1) Für einen Studiengang der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik stellt das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium nach Antrag der Hochschule und nach erfolgter Akkreditierung, Reakkreditierung und Systemakkreditierung binnen drei Monaten durch Bescheid für die Dauer der Akkreditierungsfrist fest, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach § 2 oder § 3 erfüllt. Dem Antrag ist die schriftliche Versicherung der Hochschule beizufügen, dass der betreffende Studiengang die Voraussetzungen nach § 2 oder § 3 erfüllt.

(2) Für einen Studiengang der Heilpädagogik stellt das für Soziales zuständige Ministerium nach Antrag der Hochschule und nach erfolgter Akkreditierung, Reakkreditierung und Systemakkreditierung binnen drei Monaten durch Bescheid für die Dauer der Akkreditierungsfrist fest, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt. Dem Antrag ist die schriftliche Versicherung der Hochschule beizufügen, dass der betreffende Studiengang die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt.

§ 8

Verordnungsermächtigung

(1) Das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Anerkennung der berufsrechtlichen Eignung eines

Studiengangs nach § 2 und § 3 zu regeln.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Anerkennung der berufsrechtlichen Eignung eines Studiengangs nach § 4 zu regeln.

§ 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) In Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Sozialen Arbeit behalten Hochschulen, die bislang nach hochschuleigenen Ordnungen eine staatliche Anerkennung ausgesprochen haben, dieses Recht für diejenigen Studiengänge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes akkreditiert sind, bis zum Ablauf ihrer Akkreditierungsfrist.

(2) In Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Kindheitspädagogik erhalten alle Absolventinnen und Absolventen der nach diesem Gesetz anerkannten Studiengänge und der im Wesentlichen inhaltsgleichen vorangegangenen Studiengänge im Rahmen der Gleichstellung ein Recht auf Feststellung der staatlichen Anerkennung gegenüber ihrer ehemaligen Hochschule. Das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium stellt auf Antrag der Hochschulen, sonst auf Antrag der Absolventinnen oder Absolventen, die hiervon betroffenen Studiengänge fest.

(3) In Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Heilpädagogik erhalten alle Absolventinnen und Absolventen der nach diesem Gesetz anerkannten Studiengänge im Rahmen der Gleichstellung ein Recht auf Feststellung der staatlichen Anerkennung gegenüber ihrer ehemaligen Hochschule. Das für Soziales zuständige Ministerium stellt auf Antrag der Hochschulen, sonst auf Antrag der Absolventinnen oder Absolventen, die hiervon betroffenen Studiengänge fest.

§ 10

Inkrafttreten und Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag erstmalig bis zum 31. Dezember 2024 und danach alle zehn Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Düsseldorf, den 5. Mai 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport